



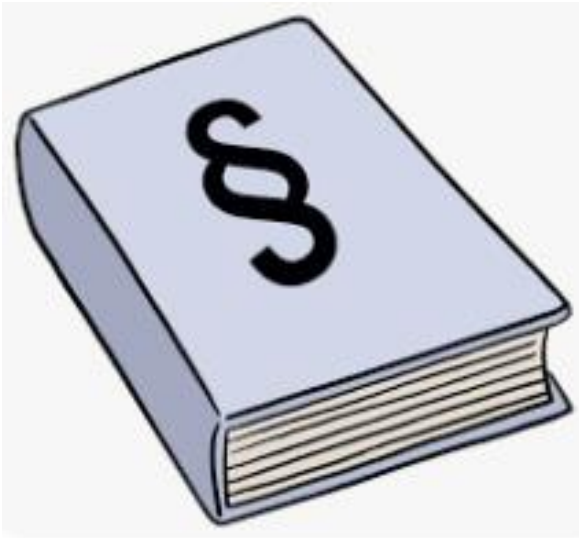
**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

ENERGIEEFFIZIENZ GESETZ NEU – WAS BEDEUTET DAS FÜR KUNDEN

ENERGIE FUTURE WEBINAR
27.9.2023

SOPHIE WOLSCHEK
HELMUT BERGER

Gesetzlicher Rahmen



- Das Bundes-Energieeffizienzgesetz trat am 15. Juni 2023 in Kraft
- Es folgt dem Energieeffizienzgesetz 2014, das in Umsetzung der Energieeffizienz-RL 2018/2002/EU novelliert wurde
- Die E-Control löst die Österreichische Energieagentur ab und ist Monitoringstelle & Behörde
- Die E-Control kontrolliert die Verpflichtungen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz, erlässt verschiedene Verordnungen, richtet die elektronische Liste für Energieauditor*innen ein etc.
 - Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung liegt vor
 - Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung liegt vor
 - Elektronische Liste für Energieauditor*innen liegt vor

Energieeffizienzmaßnahmen

Verpflichtung zur Einmeldung von Energieeffizienzmaßnahmen seitens Energielieferanten ist weggefallen!

EAA verrechnet daher keine Energieeffizienz-Umlage mehr an die Kunden und es ist auch – alternativ – keine Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen mehr erforderlich

Laut Gesetz soll der Endenergieverbrauch bis 2030 auf 920 PJ gesenkt werden (im Jahr 2022 betrug der Endenergieverbrauch 1.059 PJ).

Bis 2030 sollen 650 PJ an kumulierten Endenergieeinsparungen ausschließlich mit strategischen Maßnahmen erreicht werden.

Strategische Maßnahmen sind beispielsweise Förderprogramme für Heizungstausch, fiskalpolitische Maßnahmen, Beratungen etc.

Energieaudit-Verpflichtung

Die bisherige Verpflichtung wird in § 42 EEffG weiter geführt:

- Große Unternehmen müssen **alle 4 Jahre**
 - ein **Energieaudit** durchführen lassen oder
 - ein **zertifiziertes Energie-, oder Umweltmanagementsystem** einrichten.

Nichterfüllung der
Auditverpflichtung: Geldstrafe
bis zu **50.000 €**
(siehe § 68 Abs 4 Z 2b)

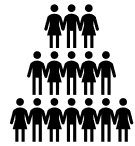
Als Nachweis muss alle 4 Jahre ein standardisierter Kurzbericht erstellt und auf der elektronischen Meldeplattform an die E-Control übermittelt werden (siehe § 43).

- Der **Kurzbericht** umfasst Angaben zu allgemeinen Unternehmensdaten, Energieverbrauch, Abwärmepotenzialen, wesentlichen Verbrauchern, Energieleistungskennzahlen (z.B. kWh/m²), umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen
- **Energieauditberichte** (siehe § 43 Abs 4) müssen zusätzlich auf empfohlene Maßnahmen eingehen und begründen, wenn diese nicht umgesetzt wurden
- Die Geschäftsführung muss dem Kontrollorgan des Unternehmens den Energieauditbericht vorlegen und berichten

Nicht (ordnungsgemäße)
Meldung des Kurzberichtes:
Geldstrafe bis zu **20.000 €**.
(siehe § 68 Abs 4 Z 3a)

Was sind große Unternehmen

Schwellenwerte Große Unternehmen (gemäß § 41)



>249 Mitarbeiter



≤249 Mitarbeiter

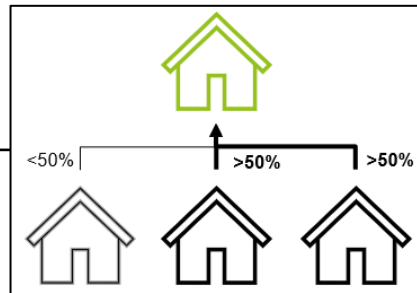


>50 Mio. Umsatz



>43 Mio. Bilanz-Σ

Zurechnung von Konzernteilen (gemäß § 41)

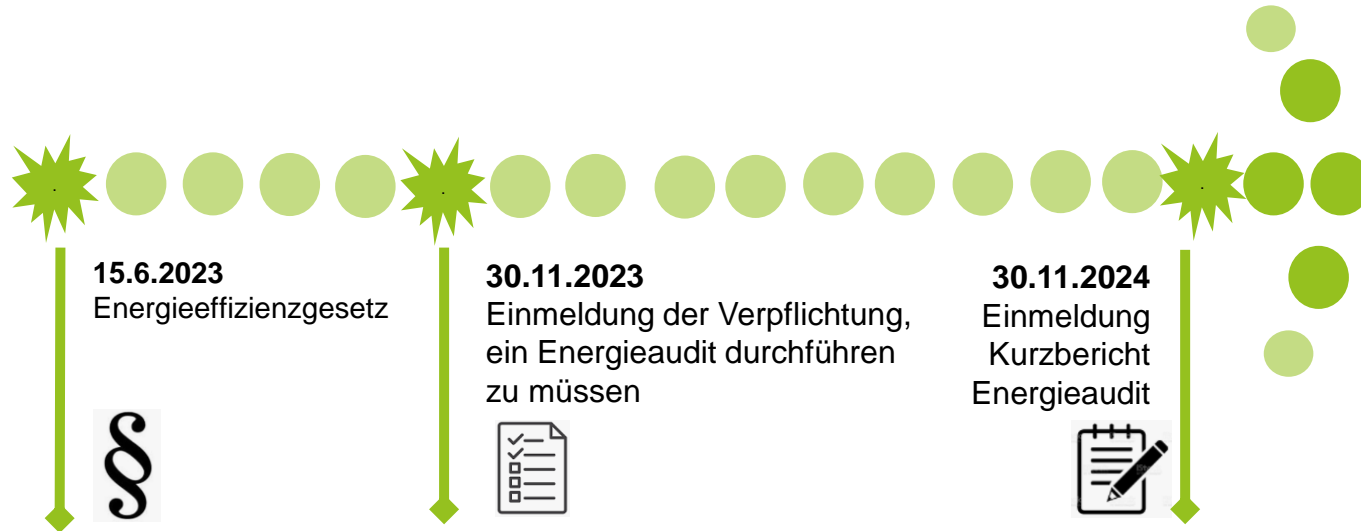


Falschangaben zur
Konzernweisen
Zusammenrechnung:
Geldstrafe bis zu **100.000 €**
(gemäß § 68 Abs 4 Z 1)

Wenn begründete Zweifel bestehen, ob ein Unternehmen ein großes Unternehmen ist, hat die E-Control auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen (siehe § 65 Abs 8). Ein beherrschender Einfluss gemäß § 244 Abs. 2 Z 3 Unternehmensgesetzbuch führt auch zur konzernweisen Zusammenrechnung.

Energieaudit - Zeitschiene

- 30.11.2023: Große Unternehmen müssen der E-Control bekannt geben, wenn sie von der Energieaudit Verpflichtung betroffen sind
- 30.11.2024: Große Unternehmen müssen der E-Control die Durchführung des Energieaudits in Form des standardisierten Kurzberichts melden



Weitere Informationen

- Die E-Control ist mit ihrer Website am 22.9.2023 online gegangen. Die Seite wird laufend mit weiteren Informationen ergänzt:
- Energieeffizienz-Monitoringstelle (energieeffizienzmonitoring.at)
- Die bisherige Website zur Einmeldung von Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen im Unternehmens Service Portal ist zwar aufrufbar, sollte aber laut Website deaktiviert werden.



**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

27.9.2023



ALLPLAN

ENERGIEAUDIT

VORGABEN UND VERÄNDERUNGEN

HELMUT BERGER, ALLPLAN

Energieaudit

Ein **Energieaudit** ist eine systematische Analyse des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz inklusive Energieoptimierungsprojekten und deren Bewertung.

Ziel:

1. Erfassung von Informationen über den aktuellen Energieverbrauch
2. Identifikation von Potenzialen zur kosteneffizienten Energieeinsparung



Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert

Ausschließlich qualifizierte Personen, die die Qualitätsanforderungen gemäß § 44 EEffG erfüllen, dürfen ein Energieaudit durchführen.

Bis zum 31. Dezember 2023 gelten die Vorgaben nach dem alten Beurteilungsschema. Ab dem 1. Januar 2024 erfolgt die Beurteilung der Qualifizierung gemäß Energieeffizienz-Qualifikations-Bewertungs-Verordnung (EEff-QBV).

§ 4. (1) Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister können Punkte für absolvierte Ausbildungen und für Referenzprojekte erhalten.

Alle bisherigen Registrierungen werden in die elektronische Liste der Energiedienstleister:innen übernommen. Die Verpflichtung zu regelmäßigen (alle fünf Jahre) „Requalifizierungen“ für den Verbleib auf der elektronischen Liste gilt auch für die übernommenen Registrierungen.

Die Requalifizierungen sind abhängig vom Jahr der Zulassung bis zu den folgenden Fristen nachzuweisen:

- bei Zulassungen in den Jahren 2015 und 2016 bis 31. Dezember 2024
- bei Zulassungen in den Jahren 2017 und 2018 bis 31. Dezember 2026
- bei Zulassungen in den Jahren 2019 und 2020 bis 31. Dezember 2028

Energieauditor*in (2)

gemäß BGBLA 2023 II 264. Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung

	Qualifizierung	Requalifizierung (Verbleib)
Punkte	20	+ 10 neue
davon für Ausbildungen	mind. 6	mind. 3
davon für Referenzprojekte	mind.6	mind. 5

Punkte für **Grundausbildung** § 5: z.B. 2 Punkte für den Abschluss eines Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums, wobei ein Zusatzpunkt vergeben wird, wenn dieser facheinschlägig ist.

Punkte für **Zusatzausbildung** § 6: Für energiespezifische Zusatzausbildungen wird für den Lernaufwand von je 150 Minuten 1 Punkt vergeben.

Punkte für **Referenzprojekte** § 7: z.B. 2 Punkte für die Leitung bei einem Referenzprojekt in einem mittleren Unternehmen oder in einem großen Unternehmen

Interne*r Energieauditor*in

Frage: Darf ein großes Unternehmen auch auf interne Energieauditor*innen zurückgreifen?

Im Rahmen von ISO 14.001, ISO 50.001 oder EMAS:

Mit der Novelle zum EEffG wurde die Anforderung zur Erstellung eines internen Energieaudits abgeschafft. Bei der Einrichtung von Managementsystemen muss nur mehr der standardisierte Kurzbericht ausgefüllt werden, bei dem vorwiegend Kennzahlen abgefragt werden. Interne Energieauditor*innen sind daher im neuen EEffG grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.




Im Rahmen von Energieaudits:

Verpflichtete Unternehmen, die fachlich qualifizierte Energieauditor*innen nach den Vorgaben des § 44 EEffG beschäftigen, können diese für die Durchführung von Energieaudits heranziehen, sofern sichergestellt wird, dass diese das Energieaudit unabhängig durchführen können (vgl. § 42 Absatz 3 Ziffer 3 EEffG).

Welche Energiebereiche müssen auditiert werden

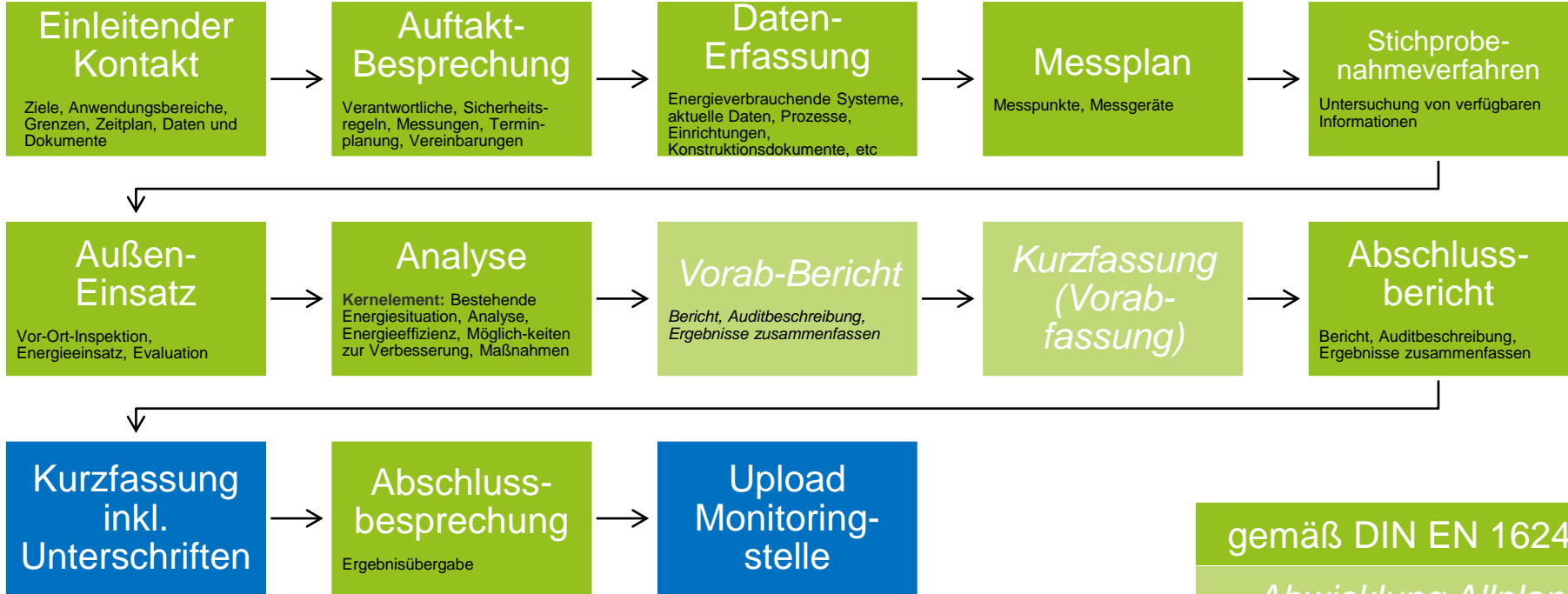
gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz 2023

Ein wesentlicher Energieverbrauchsbereich hat mindestens **10 % Anteil** am gesamten Energieverbrauch.

 Gebäude	 Prozesse	 Transport
Bezieht sich auf den Energieverbrauch in Büro- und Betriebsgebäuden.	Umfasst energieintensive Produktions- und Fertigungsprozesse.	Betrachtet den Energieverbrauch von Fahrzeugen für Personen- und Gütertransport.
Bereiche		
Gebäudehülle, Heizung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung, Regelung & Steuerung, Nutzerverhalten,...	Kessel, Öfen, Medientnetze, Kompressoren, Pumpen, Ventilatoren, Motor, Wärmetauscher, Chemische Apparate, Maschinen, ...	LKW, PKW, Stapler,...

Ablauf des Energieaudits

gemäß DIN EN 16247



gemäß DIN EN 16247

Abwicklung Allplan

gemäß EEffG

Anforderungen alt und neu

- ☑ Alle 4 Jahre sind standardisierte Kurzberichte erforderlich
- ☑ Energieauditberichte müssen von qualifizierten Energieauditor*innen erstellt werden
- ☑ Die Berichte enthalten Informationen zu Unternehmensdaten, Energieverbrauch, Effizienzmaßnahmen und Qualifikationen

Neu zusätzlich

- ☑ **Angaben zu umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen der letzten 4 Jahre**
- ☑ **Dokumentation der Umsetzung von Empfehlungen aus vorherigen Berichten; Erklärung, warum Empfehlungen nicht umgesetzt wurden**
- ☑ **Angaben zu ausgewiesenen Energieleistungskennzahlen und deren Entwicklung in den letzten 4 Jahren**
- ☑ **Angabe von Abwärmepotenzialen**
- ☑ **Die Geschäftsführung muss diese Berichte unterzeichnen und dem Aufsichts- oder Kontrollorgan vorlegen**

Neuerungen bei Energieaudits

Erfassung der Abwärmepotenziale

gemäß BGBLA 2023 II 242 Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung

(1) Gemäß § 5 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) **sind Unternehmen verpflichtet, Informationen über Abwärmepotenziale aus technischen Anlagen bereitzustellen.** Diese Informationen müssen im standardisierten Kurzbericht in kW thermischer Leistung und Volllaststunden pro Jahr aufgeschlüsselt nach verschiedenen Temperaturniveaus angegeben werden:

- Kälte mit Temperaturen unter 0 °C
- Niedertemperatur zwischen 0 °C und 50 °C
- Mitteltemperatur zwischen 50 °C und 200 °C
- Hochtemperatur ab 200 °C



(2) Möglichkeiten zur Nutzung der identifizierten verfügbaren Wärmemengen gemäß Abs. 1 sind in jährlichen Energiemengen in kWh pro Jahr bezogen auf die Temperaturniveaus gemäß Abs. 1 anzuführen.

Struktur/Gliederung des standardisierten Kurzberichts

- ① Allgemeine Unternehmensdaten
- ① Energieverbrauch
- ① Abwärmepotenziale
- ① Energieleistungskennzahlen
- ① Hauptenergieverbrauchende Faktoren und wesentliche Energieverbrauchsbereiche
- ① Relevante Energieeffizienzmaßnahmen
- ① Umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen
- ① Angaben zu den Mitwirkenden
- ① Zertifikate und Registriernummern

„Die Meldefrist für alle Energieaudits und standardisierte Kurzberichte endet am 30.11.2024.

Die Formulare und elektronische Meldeplattform werden rechtzeitig vor dem Termin veröffentlicht, voraussichtlich aber nicht vor Mitte 2024.

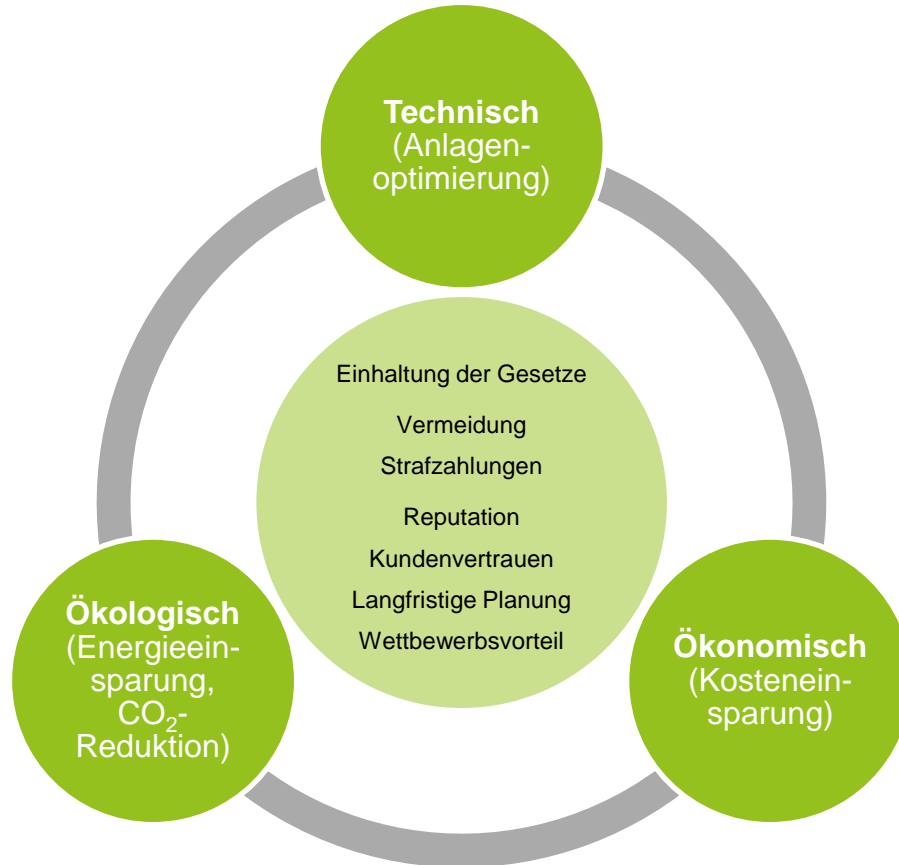
Audits, die 2021-2023 gemacht wurden

- *sind bis 30.11.2024 einzumelden (weil erst bis dahin die Meldeplattform zur Verfügung stehen wird).*
- *Der nächste Kurzbericht ist 2027 (und nicht 2028) hochzuladen“*

Website der Energieeffizienz-Monitoringstelle: www.energieeffizienzmonitoring.at

Eine Anmeldung zum Newsletter ist unter meine.e-control.org/verteilerlisten/ „Informationen zum Thema Energieeffizienz“ möglich.“

Mehrwert für die Unternehmen



Kontakt bei Fragen

Dr. Helmut Berger
Geschäftsführer ALLPLAN GmbH
Schwindgasse 10, A-1040 Wien
Telefon +43 676 842225294
E-Mail: helmut.berger@allplan.at





**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**